

Grundlagenseminararbeit

im Rahmen des Rechtsanthropologischen Seminars
bei Prof. em. Dr. jur. Dr. jur. h.c. Wolfgang Fikentscher, LL.M.
Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München

Wintersemester 2009 / 2010

Moderne Quellen und Begrifflichkeiten der Grundrechte

von 1800 bis heute

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einführung	2
§ 2 Nordamerika und Frankreich	2
I. Vorrang der Nordamerikanischen Verfassung am Beispiel des Falles Marbury v. Madison (1803)	2
II. Auswirkungen der Französischen Revolution 1789 und die Charte Constitutionelle Française von 1814	3
§ 3 Deutschland	5
I. Der Vormärz und die Verfassung der konstitutionellen Monarchie ab 1815	5
II. Die Revolution von 1848/ 49 und die Paulskirchenverfassung von 1849	7
III. Die Reichsgründung und die Reichsverfassung des Deutschen Reiches von 1871	9
IV. Verfassungsentwicklungen unter Kaiser Wilhelm II. und die Weimarer Reichsverfassung von 1919	11
V. Der demokratische Neubeginn 1945 bis 1949 und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949	13
VI. Das geteilte Deutschland – die Deutsche Demokratische Republik von 1949 bis 1990	15
§ 4 Völkerrechtliche Ebene	16
§ 5 Zusammenfassung und Ausblick in die Zukunft der Menschenrechte	18
Literaturverzeichnis	20

§ 1 Einführung

Die vorliegende Arbeit – im Rahmen des Grundlagenseminars „Rechtsanthropologie“ im WS 2009/2010 bei Prof. em. Dr. jur. Dr. jur. h.c. Wolfgang Fikentscher, LL.M. – gibt einen Überblick über die Quellen, namentlich die einzelnen Verfassungsdokumente, einen Kurzausschnitt ihrer Entstehungsgeschichte sowie die einzelnen Begrifflichkeiten und Entwicklung der darin enthaltenen Grundrechte. Der Fokus liegt dabei verstärkt auf der Deutschen Verfassungsgeschichte. Von den Grundrechten ursprünglich umfasst sind die drei Bereiche Leben, Freiheit und Eigentum, die „Trias der elementaren Rechte.“ⁱ Der durch Politik und Gesellschaft ausgelöste Wandel dieser und das mögliche Hinzutreten weiterer Grundrechte, sowie die Verankerung und Garantie in den jeweiligen Verfassungen wird im Folgenden dargestellt.

"Man ist nicht frei durch Privilegien,
sondern durch Rechte, die allen gehören."

(Abbé Siéyès, französischer Pfarrer und Staatstheoretiker
zur Zeit der Französischen Revolution)

§ 2 Nordamerika und Frankreich

I. Vorrang der Nordamerikanischen Verfassung am Beispiel des Falles Marbury v. Madison (1803)

Bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts kennt die Nordamerikanische Verfassung das Institut des „Vorranges der Verfassung“, welches dem heutigen Grundrechts gem. Art. 20 III GG entspricht: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden“. „Die Distanz zwischen Verfassung und einfachem Gesetz kommt schon darin zum Ausdruck, dass sowohl die „Bill of Rights“ (die ersten zehn Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten vom 25. September 1789) als auch die Verfassung von besonderen Konventionen verabschiedet wurden und dass zu ihrer Revision nur eine von der gesetzgebenden Gewalt für befugt gehalten wurde. Inhaltlich bedeutet der Vorrang der Verfassung („paramount law“), dass entgegenstehende, mit der

Verfassung unvereinbare Gesetze unwirksam sind.“ⁱⁱ Das **richterliche Prüfungsrecht** („judicial review“), die Letztentscheidungskompetenz bei der Auslegung der Verfassung, sichert diesen. So erstmalig 1803 in Anspruch genommen, musste der „Supreme Court“ entscheiden, ob William Marbury, dem zur Ernennung zum Friedensrichter einzig die bis dahin noch ausgebliebene Übergabe der Ernennungsurkunde fehlte, entgegen der Ansicht des neugewählten US-Präsidenten Thomas Jefferson, der die Ernennung durch seinen Vorgänger als nicht vollzogen und damit ungültig erkannte, dennoch ein Anspruch auf das Amt zustand.

Das Gericht, unter dem Bundesrichter „Chief Justice“ John Marshall, wies die Klage auf vorläufigen Rechtsschutz schließlich einstimmig (4:0) als unzulässig ab, wobei Marshall jedoch vor der Zulässigkeitsprüfung untypischer Weise die Begründetheit der Klage prüfte und diese zunächst bejahte. Die entscheidende Frage, ob die Klage beim Obersten Gerichtshof die statthafte Verfahrensart sei, verneinte Marshall schließlich. Die Zuständigkeit (als eine Voraussetzung der Zulässigkeit der Klage) hätte sich einzig aus dem „Judiciary Act“ von 1789 ergeben (einem Gesetz, welches u.a. Zuständigkeitsfragen inh. der Gerichtsordnung regelt), der ihm zu Folge jedoch im Widerspruch zur Verfassung (Art. III Sec. 2 Cl. 2) stehe und der „Supreme Court“ somit für Fälle der vorliegenden Art nicht zuständig sei. Zudem stützte er sein Urteil darauf, dass der „Akt der Verfassungsgebung grundlegende und dauerhafte Prinzipien festgelegt habe und damit jeder Teil der Staatsgewalt spezifische Kompetenzen habe, die nicht überschritten werden dürften.“ⁱⁱⁱ Abschließend lässt sich damit festhalten, dass das heutzutage alltägliche, nahezu selbstverständlich gewordene Institut des Vorranges der Verfassung ggü. einfachen Gesetzen, bereits im 1803 in den USA zum (grund)rechtlichen Standard gehörte.

II. Auswirkungen der Französischen Revolution 1789 und die Charte Constitutionnelle Française von 1814

Historisch betrachtet führte der tatkräftige Freiheitsgedanke der Französischen Revolution von 1789 nicht zu einer freieren Gesellschaft, vielmehr ebnete die Reform dieser von 1799 die Grundlage für Napoleons Militärdiktatur und die Zentralisierung des französischen Verwaltungssystems. Nachdem Napoleon

1802 zum Konsul auf Lebenszeit ernannt und 1804 zum Kaiser auf Lebenszeit gekrönt worden war, kam es 1814 nicht nur zum Sturz Napoleons, sondern auch zu einem Bruch der revolutionären französischen Verfassungstradition.“^{iv} König Ludwig XVIII berief sich erneut auf die Thronfolge durch Gottesgnadentum, indem er in der Verfassungsurkunde, der Charte Constitutionnelle, die Staatsgewalt zurück in die Person des Königs verwies. Die Verfassung, in Form der Charte, war allein als freiwilliges Geschenk der Beschränkung seiner Macht zu verstehen. Eine zur Rechenschaftsablage verpflichtete Gewaltenteilung war vorgesehen, jedoch hatte sich diese der Person des unantastbaren Königs unterzuordnen. Das Parlament setzte sich ausschließlich aus dem hohen Adel und dem reichen Bürgertum des Landes zusammen, weshalb sich hierin eine vermittelnde Lösung zwischen Monarchie und Volksvertretung erkennen lässt. Entscheidend ist hierin die sog. „vierte Gewalt“ (le pouvoir royal), welche zwischen den Gewalten steht und deren Zusammenspiel überwacht. „Der Monarch als Träger dieser wird hierdurch über die anderen Gewalten, insb. über die Volksvertretung gestellt, weshalb eine wirkliche Gewaltenteilung fehlt.“^v

Über dies beeinflusste die Charte von 1814 auch die Verfassungen der süddeutschen Staaten signifikant, da diese unter der Überschrift: „Droit Public des Français“ (Art. 1-12) den Franzosen öffentliche Rechte zusprach. Festgelegt wurden hier die Gleichheit vor dem Gesetz, die Gleichbehandlung bei der Besteuerung und bei der Besetzung militärischer als auch ziviler Stellen, gefolgt von der Garantie der individuellen Freiheit. Obwohl die katholische Religion zur Staatsreligion erhoben wurde, standen die Religionsfreiheit und deren freie Ausübung in der Charte festgeschrieben. Die grundsätzlich garantierte Meinungsfreiheit fand ihre Schranken in Gesetzen, die den Gebrauch dieser Freiheit gegen den Monarchen verhindern sollten. Die „Unverletzlichkeit des Eigentums“ und als letzter Artikel die „Abschaffung der militärischen Dienstpflicht“ wurden den Staatsbürgern garantiert. Somit kam der Charte eine Art Musterfunktion der Verfassung einer konstitutionellen Monarchie zu, welche einen gewissen Grundrechtskatalog enthält. Die Verfassungsgebung in Deutschland wurde hiervon stark beeinflusst, insbesondere die der drei süddeutschen Staaten Bayern, Baden und Württemberg.

§ 3 Deutschland

I. Der Vormärz und

die Verfassungen der konstitutionellen Monarchie ab 1815

Deutschland konnte in punkto Grundrechte mit der Entwicklung in Frankreich und Amerika lange Jahre nicht Schritt halten. Zwar enthielt die auf dem Wiener Kongress 1815 vereinbarte Deutsche Bundesakte (DBA) einzelne Freiheitsgarantien; diese blieben jedoch singulär und waren als Zugeständnisse der Reichsfürsten und freien Städte für den Bürger formuliert. „Lediglich die frühkonstitutionellen Verfassungen einiger (süd)deutscher Einzelstaaten ab 1818 enthielten unter dem Einfluss der französischen Entwicklung weitreichende Freiheitsrechte, die auch heute in ähnlicher Form im Grundgesetz zu finden sind.“^{vi}

Auf dem Wiener Kongress reichte Wilhelm von Humboldt diesbezüglich die am weitesten reichenden Vorschläge ein. „Dieser forderte Freizügigkeit und Freiheit, in den Zivil- und Kriegsdienst eines jeden anderen Bundesstaats zu treten, gesetzmäßige Freiheit und Sicherheit der Person, Sicherheit des Eigentums, richterlicher Schutz von Person und Eigentum durch Staat und Bund gegen jede Beeinträchtigung, volle Aufhebung der Leibeigenschaft, die Freiheit, sich auf jeder Lehranstalt zu bilden und eine noch im Näheren zu bestimmende Pressefreiheit. Aber diese wie andere Vorstellungen, die vornehmlich Preußen, Österreich und Hannover vertraten, scheiterten am Souveränitätsdenken Bayerns und Württembergs, die jede Beschränkung ihrer inneren Unabhängigkeit ablehnten.“^{vii}

Die Deutsche Bundesakte von 1815 enthält somit nur die Gleichberechtigung der drei christlichen Konfessionen (des Katholizismus, des Evangelismus und des Calvinismus), das „Recht auf Erwerb von Grundeigentum in allen Staaten“, „Freizügigkeit“ und die „Freiheit des Eintritts in den zivilen oder militärischen Dienst.“ Eine Kodifikation von weiteren Grundrechten blieb unmöglich, denn die „Karlsbader Beschlüsse“ von 1819 mit ihrer scharfen Pressezensur und die Politik des führenden Politikers von Metternich gegen die liberalen Bestrebungen verschlossen eine solche Entwicklung. Sie überlagerten und hemmten auch stark die freie Ausgestaltung der Grundrechte der Einzelstaaten.^{viii}

Gem. Art. 13 gebot die DBA, es solle in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden. Um jeder politischen Bevormundung durch den Deutschen Bund zuvorzukommen, setzte der Bayerische König die erste der süddeutschen Konstitutionen am 26.5.1818 in Kraft.^{ix} Noch im selben Jahr folgten ihm das Großherzogtum Baden und 1819 Württemberg. Das Vorbild der Verfassung lieferte die Charte von 1814, die den voraufklärerischen Gedanken des Gottesgnadentums als unverzichtbar erscheinen ließ. So verkündete der König von Bayern im Jahre 1818 aus „freiem Entschluss“ und als Werk seines „ebenso freien als festen Willens“ folgende „Grundzüge“ der Verfassung und „Grundsätze eines Königs“. „Freiheit der Gewissen und der Meinungen, gleiches Recht zu allen Gnaden des Staatsdieners, Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetz, Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege, Gleichheit der Pflichten, Selbstverwaltung der Gemeinden und ständische Vertretung aus allen Klassen.“^x Zudem verbot er die Leibeigenschaft, gewährte jedem Staatsbürger Sicherheit seiner Person, seines Eigentums und seiner Rechte mit entsprechenden rechtsstaatlichen Sicherungen. Vollkommene Gewissensfreiheit und einfache Hausandacht (also freie Religionsausübung) wurden jedem Einwohner zugestanden. „Die Angehörigen der drei christlichen Kirchen waren gleichberechtigt, die Nichtchristen erhielten aber nicht die vollen staatsbürgerlichen Rechte.“^{xi} Pressefreiheit und die Freiheit des Buchhandels waren ebenso zugesichert. Garantiert wurden diese Rechte durch ein Beschwerderecht der Stände und die Minister-Anklage. Schließlich handelt es sich hierbei jedoch um ein oktroyiertes – d.h. aus eigener Machtvollkommenheit vom Monarchen seinem Volk gewährtes – Staatsgrundgesetz, welches im IV. Abschnitt in §§ 1-14 der Konstitution katalogartig Grundrechte gewährte. „Dies konnte schon auf Grund der hier präsentierten geringen Anzahl von „Rechten“ keineswegs – wie bisweilen behauptet wird – ein „umfassender Grundrechtskatalog“ sein, sondern hier bildete sich allenfalls das Minimum derjenigen Gewährleistungen ab, die für die ohnehin nicht aufzuhaltende Entwicklung zu einer sich absehbar verbürgerlichenden Gesellschaft unabdingbar zuzugestehen waren.“^{xii} Die Verfassung des Großherzogtums Baden unterschied sich u.a. darin, dass der Aufzählung der einzelnen Grundrechte die „unterschiedslose Verpflichtung aller zur Steuer- und Militärdienstleistung vorangestellt wurde.“^{xiii} Die Württembergische Verfassung

wurde u.a. von Friedrich List stark kritisiert, da er „angeborene Rechte der im Staate lebenden Individuen“ forderte, in welche nur unter besonders hohen Anforderungen eingegriffen werden durfte.^{xiv}

In allen Verfassungen waren die Grundrechte durch bestimmte Klauseln eingeschränkt und alle Versuche diese auf eine sichere Basis zu stellen schlugen fehl. Die „Zeit des Vormärz“ wurde durch heftige Diskussionen über die Freiheitsrechte geprägt und beschreibt den Zeitabschnitt nach dem Ende des Wiener Kongresses von 1815 und der Märzrevolution von 1848/ 49. Die Gesellschaft, insb. der akademische Bereich, war von der Aufklärung in ihrem Bestreben getrieben, die Grundrechte zu gliedern und zu systematisieren. Der liberale Oppositionelle Paul Pfizer entwickelte 1843 die rechtspolitische Theorie, „Die Urrechte oder unveräußerliche Rechte, vorzüglich in Beziehung auf den Staat“, welche dem Individuum Urrechte (wie das „Recht auf Leben, Ehre Freiheit“) zusprach, die weder durch Vertrag noch durch Verzicht verloren gehen konnten. In diesen unveräußerlichen Rechten, sah Pfizer den wichtigsten Begriff des ganzen Rechtssystems seiner Zeit. „Er erkannte den Menschen als Rechtssubjekt, welchem folglich diese Naturrechte zustanden.“^{xv} Anders der deutsche Rechtsgelehrte Friedrich Carl von Savigny, der sich gegen „die hohlen Abstraktionen“ des Naturrechts auflehnte und diese Ansicht über das Urrecht und die erworbenen Rechte bekämpfte, da er im Urrecht das Recht des Menschen auf sich selbst sah und sich aus diesem nicht die proklamierte Denkfreiheit ableiten ließe. Er sah in den o.g. Grundrechten positive Rechtsinstitute des Straf- und Bürgerlichen Rechts und stützte seine Ablehnung des Naturrechts auf die eigene Person und auf Thesen Hegels.^{xvi}

Die politischen und gesellschaftlichen Fortschritte und der Wandel zur industriellen Gesellschaft führten zu neuen Problemen in Sachen Grundrechtsdiskussion, welche in die Revolution von 1848/ 49 einmündeten.

II. Die Revolution von 1848/ 49 und die Paulskirchenverfassung von 1849

Die 1840er Jahre waren von immer stärker werdenden Strömungen erfasst, welche die Einführung der Demokratie forderten. 1847 stellte man im „Offenburger Programm“ konkrete politische Forderungen zusammen, welche in Art.1

die Verletzung von Menschenrechten reklamierte und ab Art. 2 die Einführung von uneingeschränkten Grundrechten forderte. Man suchte Anschluss an die westliche Verfassungstradition nach französischen bzw. nordamerikanischen Vorbild. In Frankfurt tagte 1848 das Vorparlament, welches abschließend und gegen die Verfassung des Deutschen Bundes verstoßend, in seinem Beschluss Grundrechte und Forderungen des deutschen Volkes festlegte. Daraufhin trat im Mai 1848 Nationalversammlung in der Paulskirche zusammen, mit dem Vorsatz den nationalen, demokratischen und konstitutionellen Gedanken zu verbinden und Deutschland bundesstaatlich neu zu strukturieren. In den intensiven Beratungen wurde der Anschluss an den Grundrechtsstandard der westlichen Welt erreicht. Das Reichsgesetz „betreffend die Grundrechten des deutschen Volkes“ vom 27. Dezember 1848 stand in der Tradition des demokratischen Verfassungsgedankens und wirkte über die Rezeption in der Weimarer Reichsverfassung (WRV) bis ins Grundgesetz hinein. Es wurde als Abschnitt VI mit den §§ 130-189 in die Paulskirchenverfassung eingefügt.^{xvii} Enthalten waren z.B. das neben Frankreich fortschrittlichste Wahlrecht in Europa, staatsbürgerliche Gleichheitsrechte und weit greifende Freiheitsgrundrechte, wie z.B. die Meinungs- und Pressefreiheit, der Richtervorbehalt, das Petitions- und Versammlungsrecht, etc. Auch findet bereits hier die Unterscheidung von Jedermann- oder Menschenrechten bzw. Deutschen- und Bürgerrechten statt, sodass, infolge dessen manche Formulierung im Grundgesetz (GG) wieder zu finden sind. Besonders auffällig sind die Verfassungshomogenität bei den Grundrechten und das Fehlen von der Freiheit **vor** den Gesetzen. „Die im Einführungsgesetz festgeschriebene sofortige Anwendung der Grundrechte „im ganzen Umfange des Deutschen Reiches“ scheiterte an der Gegenrevolution insb. durch Preußen und Österreich. Zweieinhalb Jahre später wurden die Grundrechte formell aufgehoben.“^{xviii} „Demgemäß kam dieser Veröffentlichung am ehesten rein deklaratorische und nicht etwa konstitutive Bedeutung zu. (...) Denn ein wirklich gefestigter Rechtsanspruch der Nationalversammlung auf Befolgung der von ihr und ihren Organen ins Leben gesetzten Legislation gegenüber den Einzelstaaten konnte es wegen der noch keineswegs gefestigten politischen Position des aufgrund revolutionärer Ereignisse erst im Entstehen begriffenen deutschen Bundesstaates nicht ohne weiteres geben.“^{xix}

Doch nicht nur die Grundrechte, auch die Revolution selbst war zum Scheitern verurteilt, als am 3. April 1849 der zum Kaiser der Deutschen zu wählende König Friedrich Wilhelm IV. die Kaiserkrone abfällig als „Reif aus Dreck und Letten gebacken“ bezeichnend ablehnte und mit ihr die Reichsverfassung.^{xx} Erst im 20. Jahrhundert hatte das Vorbild und der „Modernisierungsschub“^{xxi} der Paulskirchenverfassung starke Auswirkungen auf die Weimarer Reichsverfassung von 1919. „An die Stelle der naturrechtlich-aufklärerischen Vorstellung des vernünftigen „Menschen mit seinen angeborenen Rechten (und Pflichten) war die liberale Auffassung von der Rechtsperson getreten und man vertrat ein Menschenbild, welches Eigentum und die freie Verfügung über die Eigen-Sphäre voraussetzte.“^{xxii} Verkannt blieben die bereits deutlich spürbaren Auswirkungen der industriellen Revolution und der Industrialisierung. Von dieser profitierte zumeist das Bürgertum, welches die neu entstandene Arbeiterklasse zum eigenen Nutzen instrumentalisierte und ausnutzte. Gesellschaftliche Missstände und sich stetig verschärfende Arbeitsbedingungen ließen in der Arbeiterklasse den Wunsch nach sozialen Grundrechten aufkeimen. Diese sollten erst im Deutschen Reich Gehör finden.

III. Die Reichsgründung und die Reichsverfassung des Deutschen Reiches von 1871

Erst in Folge des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/ 71 entstand das Deutsche Reich und die zu seiner rechtlichen Ordnung maßgebende Verfassungsurkunde. Ausgangspunkt war die Auflösung des Deutschen Bundes von 1815 und die Schaffung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870. Eine Verfassung und ein bestimmter ihr aufgegebener Inhalt wurde damit zu einem Grundbestandteil des Staates und seines Rechts. Nicht mehr die Verfassung als solche stand seither zur Diskussion, sondern nur noch ihr Inhalt, ihr Rang und ihre Entstehungsgrundlage. Insoweit bestanden zwischen der amerikanisch-französischen und der deutschen Verfassungsdoktrin noch Unterschiede, die erst im 20. Jahrhundert eingeebnet wurden.^{xxiii}

Obwohl sich Bismarck zu den Menschenrechten, wie sie Frankreich 1791 aufgenommen hatte, bekannte, lehnte er eine Aufnahme von Grundrechten in die neue Verfassung ab, da er bei verfassungsmäßigen Garantien

Schwierigkeiten mit den Bundesstaaten befürchtete. Vielmehr verwies man auf die bereits in den Landesverfassungen verankerten Freiheitsrechte. Bismarck vertrat weiterhin das monarchische Prinzip, akzeptierte aber schließlich die Grundrechte der Preußischen Verfassung von 1850. Verglichen mit der Paulskirchenverfassung von 1848 verwirklichte die Gesetzgebung des Reiches einen wesentlichen Teil dieser, obwohl ein festgeschriebener Grundrechtskatalog fehlte. Im Unterschied zu dieser sah die Reichsverfassung (RV) auch kein Verfassungsgericht vor. Zuständig waren hier in erster Linie die Länder selbst, Art. 77 RV. Die Gleichheit vor dem Gesetz, Unverletzlichkeit der Person und des Eigentums, Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Habeas-Corpus (die Einschränkung willkürlicher Inhaftierung), Briefgeheimnis, Pressefreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, die Trennung von Verwaltung und Rechtspflege wurden durch einfache Reichsgesetze geregelt. „Mit dem Vordringen des rechtsstaatlichen Denkens und des juristischen Positivismus setzte sich immer siegreicher der Gedanke durch, durch Einzelgesetze die Grundrechtsmaterie nicht nur allgemein anzusprechen, sondern eindeutig zu umschreiben und eine klare Durchführung zu garantieren.“^{xxiv}

Ausdrücklich festgelegt waren in der Reichsverfassung jedoch nur das „Grundrecht des Indigenats (der Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen, in diesem Falle dem Staat) und der Niederlassung“, Art. 3 VI RV. Nach Art. 3 I, II RV von 1871 bestand für das gesamte Deutsche Reich ein gemeinsames Indigenat. Dies bedeutete, dass die Angehörigen jedes Bundesstaates in jedem anderen deutschen Gliedstaat als Inländer behandelt wurden und zu allen öffentlichen Ämtern und bürgerlichen Rechten wie Einheimische zuzulassen waren. Der Rechtsgedanke findet sich auch in Art. 33 I GG wieder, wonach jeder Deutsche in jedem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten hat. „Ebenso der „Grundsatz, dass Strafen nur in Gemäßigkeit des Gesetzes verhängt werden dürfen“ und die „Einführung der obligatorischen Zivilehe“ fanden 1871 bzw. 1875 gesetzliche Verankerung.“^{xxv}

Damit wandelte sich erneut das Grundrechtsverständnis, da der Staatsbürger auf kodifizierte subjektive Grundrechte, wie in der Paulskirchenverfassung verzichten musste und somit zum einfachen Objekt des Herrschaftsrechts herab sank. Der 1823 in Thüringen geborene, bedeutende Jurist Karl von

Gerber bezeichnete diese „Grundrechte“ fortan als „Reflexrechte“ der monarchischen Staatsgewalt, welche die Grundrechte ihrer naturrechtlichen Selbstständigkeit gegenüber dem Staate beraubt hatten.^{xxvi}

Der österreichische Staatsrechtler Georg Jellinek erfand daraufhin 1892 das „System der subjektiven öffentlichen Rechte“ und forderte darin garantierte Rechte des negativen (staatsfreie Individualsphäre), positiven (Rechtsschutz) und aktiven (Interessenbefriedigung durch staatliche Verwaltungstätigkeit) Status in den subjektiven öffentlichen Rechten, die den Staat rechtlich beschränken und ihn durch „Selbstverpflichtung“ zum Rechtsstaat machen.^{xxvii}

Obwohl Jellinek noch vom „Monarchieprinzip“ (mit dem durch Gottesgnadentum legitimierten Herrscher an der Spitze) ausging, sind diese Unterscheidungen in Schutz- und Freiheitsrechte bzw. Ansprüche gegen den Staat auch heute Grundlage des Verfassungsrechts.

IV. Verfassungsentwicklungen unter Kaiser Wilhelm II. und die Weimarer Reichsverfassung von 1919

Die militärisch aussichtslose Lage des I. Weltkrieges Ende 1918 unter Kaiser Wilhelm II. veranlasste den amtierenden US-Präsidenten Wilson dazu, die Abdankung der „monarchistischen Autokratie“ des „Beherrschers der deutschen Politik“ zu fordern. Am 9. November 1918 trat der Kaiser von seinem Amt zurück und beendete damit tags darauf, mit seinem Gang ins holländische Exil, die bis dahin währende (konstitutionelle-) Monarchie in Deutschland. An seine Stelle traten in den Großstädten die lokalen Arbeiter- und Soldatenräte, die mehrheitlich der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) bzw. Unabhängigen SPD (USPD) angehörten. Friedrich Ebert proklamierte die Republik und bildete den „Rat der Volksbeauftragten“ als eine provisorische Reichsregierung. Ziel sollte eine parlamentarische Demokratie nach westlichem Vorbild werden. Auf Grund der einhergehenden Unruhen in der Hauptstadt Berlin, tagte die verfassungsgebende Nationalversammlung in Weimar. Dort verkündete der zum Reichspräsidenten gewählte Ebert am 11. August 1919 die Weimarer Reichsverfassung (WRV). Diese knüpfte nicht an die Verfassung von 1871, sondern an die Tradition der Paulskirchenverfassung von 1848/ 49 an und legte in Art. 1 WRV das Reich als Republik und demokratischen Staat fest.

Das Volk übte die Staatsgewalt durch Wahlen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung aus (Art. 5 WRV).^{xxviii} Jedoch waren auch dieser Verfassung die Grundrechte nicht voran gestellt und hatten somit keinen Sonderrechtsstatus, wie ihn das heutige Grundgesetz (GG) kennt. Bezeichnenderweise gebraucht die WRV den Gleichheitsgrundsatz nicht als Menschen-, sondern als Deutschenrecht und verwendet „Mensch“ nur einmalig in Form „menschwürdig“ im Einleitungssatz des Abschnitts über das Wirtschaftsleben (Art. 151 I 1 WRV).^{xxix} In den Art. 109-165 legte die WRV die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen fest. So kannte sie die Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz, die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Geschlechter, jedoch nicht das passive Wahlrecht für Frauen. Erstmals kannte eine deutsche Verfassung auch Grundpflichten, wie z.B. die Wehrpflicht (Art. 133) oder die Pflicht zum Wohl der Gesamtheit beizutragen (Art. 163) und kehrte damit vom liberalen in Richtung des sozialen Rechtsstaats. Dieser Gedanke ist heute in Art. 28 I GG (Sozialstaatsprinzip) normiert. Um dem Wandel der Zeit gerecht zu werden, versuchte man damit die zeitgemäße Fortschreibung des Grundrechtskatalogs. Der ausgewogene Kompromiss um das Verhältnis von Staat und Kirche gelang in den Art. 135-141 WRV, sodass er weitgehend ins Grundgesetz übernommen wurde (Art. 140 GG).

Scheitern mussten die in der WRV festgelegten Grundrechte jedoch an der Schwierigkeit der Auslegung in Theorie und Praxis. Einzelne Bestimmungen verfolgten nur appellativ ihr Ziel, wie das Mindestmaß sozialer Rechte, wonach die Reichsregierung „für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit“ streben sollte. So verkamen die Grundrechte durch Auslegung zu unverbindlichen Programmsätzen und wurden in der konkreten Rechtsanwendung schließlich gänzlich außer acht gelassen. Im Gegensatz dazu bestimmt Art. 1 III GG heutzutage unmissverständlich, dass die nachfolgenden Grundrechte **alle** Träger der Staatsgewalt (Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung) als „unmittelbar geltendes Recht“ binden.^{xxx} Der Untergang der Weimarer Republik (auf Grund politischer Unruhen und wirtschaftlicher Destabilisierung, u.a. durch die Weltwirtschaftskrise im Jahre 1929) zog sich bis zur sog. „Machtergreifung“ Hitlers im Jahre 1933 hin, der die WRV materiell in wesentlichen Punkten außer Kraft setzte

woraus schließlich das Ende der Demokratie in Deutschland und der II. Weltkrieg resultierte. Formell galt die WRV bis zur Übernahme durch den Alliierten Kontrollrat 1945 fort und somit auch ihr Zweiter Hauptteil, welcher die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen beinhaltete. Materiell hatte die NS-Diktatur jeglichen Grundrechtsgedanken der WRV durch Ermächtigungs- bzw. Notstandsgesetze ausgehebelt und durch pervertierte Gesetzesauslegung die Grundrechte ad absurdum geführt. Die NS-Ideologie legte keinen Wert auf das Individuum und auf die persönliche Freiheit des Einzelnen, sondern nur auf das sog. „Volk“ und sprach perfiderweise einem Großteil der Weltbevölkerung die Rechtsfähigkeit und damit auch das Tragen von Grundrechten ab.

V. Der demokratische Neubeginn 1945 bis 1949 und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949

In Folge der Kapitulation Deutschlands am 8. Mai 1945 kam es zur Machtübernahme der Staatsgewalt durch die Alliierten und schließlich zur Teilung Deutschlands. Nach Entnazifizierung, den Nürnberger Prozessen und Beseitigung des „Rechts“ der Nationalsozialisten gelang schrittweise die Wiederherstellung einer Demokratie. Begonnen wurde hierbei in der kommunalen Selbstverwaltung, von unten nach oben.^{xxxii} Zunächst erfolgte die Installation von Landesverfassungen, weshalb bereits an dieser Stelle die verfassungspolitischen Probleme einer Bundesverfassung gelöst und vieles übernommen werden konnte.^{xxxii} Nach dem Scheitern der Viermächtepolitik, der Gründung des westdeutschen Staates, den Verfassungsberatungen der verfassungsgebenden Versammlung in Bonn und auf der bayerischen Insel Herrenchiemsee – jedoch **vor** der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik – trat am 23. Mai 1949 das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) in Kraft. Die Regierungsbildung im September 1949, die im direkten Anschluss an die Wahlen im vorangegangenen August stattfand, schloss diesen Prozess der demokratischen Neuordnung in Westdeutschland ab.

Die Neukonzeption der Grundrechte im GG lässt sich insbesondere an ihrer Positionierung an der Spitze der Verfassung und an ihrer Formulierung, die von Qualität und juristischer Durchsetzungskraft geprägt ist, erkennen. Im Gegen-

satz zur WRV fällt der Grundrechtsabschnitt wesentlich kürzer aus, ist jedoch als zwingendes, für alle Bereiche der Staatsgewalt unmittelbar geltendes Recht (vgl. Art. 1 III GG) und kann deshalb nicht mehr als unverbindlicher Programmsatz nach Belieben der Staatsorgane und Verfassungsinterpreten angewendet oder beiseite geschoben werden.^{xxxiii} Zudem ermöglicht das GG erstmalig die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde (Art. 93 I Nr. 4a GG), welche nachträglich im Jahre 1969 beigefügt wurde. Die Einschränkung von Grundrechten verhindert nun eine verfassungsimmanente Grenze in Art. 19 I, II GG. Bestimmte Grundsätze der Verfassung können auch durch verfassungsänderndes Gesetz nicht aufgehoben werden, da Art. 79 GG hieran besondere Anforderungen stellt. In Absatz 3 sperrt dieser die Aufhebung der bundesstaatlichen Ordnung, sowie die Abänderung der Grundsätze der Art. 1 und 20 GG. Diese enthalten den Grundsatz des Schutzes der Menschenwürde sowie das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip. Beide sind geschützt durch die „Ewigkeitsgarantie“^{xxxiv} des Art. 79 III GG, welche diesen unabänderlich macht. „Dieser Artikel selbst muss einer Verfassungsänderung entzogen sein, soll die hierin liegende Beschränkung auch des verfassungsändernden Gesetzgebers nicht gegenstandslos werden; doch sind hier die Grenzen des Geltungsanspruchs der Verfassung erreicht.“^{xxxv} Neben dem klassischen Schutz der individuellen Freiheit, sowie allgemein der Funktion aller Grundrechte als Abwehrrechte des einzelnen gegenüber der Staatsgewalt, schützt das GG die für eine funktionierende Demokratie unverzichtbare politische Freiheit. So sind die Grundrechte aus Art. 5 (Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft), Art. 8 (Versammlungsfreiheit) und Art. 9 GG (Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit) nicht nur als bloße Abwehrrechte, sondern auch als „objektive Prinzipien“ zu verstehen, welche die freie Meinung, die freie Presse, den freien Rundfunk usw. in dem Gemeinwesen Bundesrepublik gewährleisten sollen. Hier ist auf den engen Zusammenhang mit den Art. 20, 21 GG hinzuweisen: Eine parteistaatliche und pluralistisch ausgeformte Demokratie, in der die politische Willensbildung von den Bürgern zu den Staatsorganen, also von unten nach oben, verlaufen soll, kann ohne Meinungsfreiheit, Rundfunk- und Pressefreiheit, Informationsfreiheit sowie Demonstrations- und Vereinigungsfreiheit nicht funktionieren. Diese freie Kommunikation wird in der Verfassung garantiert.^{xxxvi}

Grundsätzlich haben die Grundrechte somit einen „Doppelcharakter“, der von Klaus Stern, einem der renommiertesten Staatsrechtler Deutschlands, in die Kategorie der Abwehrrechte des einzelnen gegenüber dem Staat und als objektive Elemente der Rechtsordnung eingeteilt werden. Diese Lehre wird ebenso vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vertreten, welches im Falle einer Grundrechtsbeschwerde zuständig ist.^{xxxvii} Aus der Sicht des Grundrechts-trägers verwandelt sich sein materielles Grundrecht so in den Anspruch auf angemessene Verfahrensbeteiligung oder -gestaltung.^{xxxviii} „Ein Vorwurf, dem sich die Grundrechte heutzutage ausgesetzt sehen, ist die zunehmende Bedeutung durch sie die freie gesellschaftliche Gruppen- und Verbandsbildung zu sichern, nach dem deutschen Rechtsphilosophen und Verfassungsjuristen Hasso Hofmann der sog. „Verbandskorporatismus“.^{xxxix} Insgesamt betrachtet bietet das Grundgesetz eine als nationale Verfassung erarbeitete Rechtskultur, die als Grundlage für Rechtsdokumente auf völkerrechtlicher Ebene diene.

VI. Das geteilte Deutschland – die Deutsche Demokratische Republik von 1949-1990

Anders in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ), welche ab Oktober 1949 in Deutsche Demokratische Republik (DDR) umbenannt worden war. Die Verfassung der DDR von 1949 orientierte sich teilweise an der Weimarer Reichsverfassung und war in drei Abschnitte geteilt, welche die Grundlagen der Staatsgewalt, ihren Inhalt und Grenzen sowie ihren Aufbau definierte. Ebenso der Föderalismus (die Aufteilung in verschiedene Länder) und die Unteilbarkeit der Republik waren verankert. Gegensätzlich zur westdeutschen Staatsform, wurde die DDR durch den Zentralismus geprägt, „mit dem Parlament – der Volkskammer – als „höchstem Organ der Republik“. Damit sollten die Gewaltenkonzentration und die Abkehr vom Prinzip der Gewaltenteilung demonstriert werden.“^{xl}

Im Gegensatz zum liberalen Staatsmodell Westdeutschlands unterschied sich das Verhältnis Staat zu Bürger maßgeblich. Am Beispiel des Grundrechtsverständnisses der DDR lässt sich dieses besonders gut verdeutlichen. „Die Idee vorstaatlicher, weil angeborener und unveräußerlicher Menschenrechte ist

von Vertretern des Marxismus-Leninismus stets abgelehnt worden. Auch die Rechtsstellung des Individuums ist durch die Produktionsverhältnisse bedingt, sodass in der sozialistischen Gesellschaft von einer „prinzipiellen Interessenharmonie“ (G. Brunner) ^{xli} zwischen Individuum und Gesellschaft auszugehen ist.“ ^{xlii} Die Staatsrechtslehre der DDR erkannte sozialistische Grundrechte als subjektive Rechte, bzw. Menschenrechte an, solange sich diese „auf die massenhafte Persönlichkeitsentwicklung (orientieren), auf die aus Einsicht in die Notwendigkeit beruhende Herrschaft des Menschen über sich selbst und die Natur“ ^{xliii}

In ihrer überarbeiteten Fassung von 1968 kannte die stark sozialistisch geprägte „DDR-Verfassung“ (welche 1974 erneut revidiert werden musste) zwei Arten von Grundrechten. Einmal boten diese einen gewissen Anspruch ggü. dem Staat durch „Teilhaberechte“ (z.B.: das „Recht auf Arbeit“) sowie ein gew. Maß an Unabhängigkeit durch z.B. „Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung“. Alle kodifizierten „Grundrechte“ der DDR-Verfassung dienten ausschließlich der „Heranbildung eines neuen Menschen, der „sozialistischen Persönlichkeit“ (Art. 25 III)“ ^{xliv} und wurden von der einzig herrschenden Partei, der „Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“ (SED-Diktatur) reguliert bis pervertiert. Ähnlich der Diktatur des NS-Regimes und der Herrschaft unter den sowjetischen Diktatoren (insb. Stalin) lässt sich auch hier erkennen, dass das Individuum als solches für den Staat bedeutungslos ist. Einzige Bestimmung scheint es zu sein, als breite und gleichgeschaltete Masse der Staatsideologie und ihren Absichten zu dienen. Aus diesem Grunde kann man in diesen Fällen weder von Grund- noch von Menschenrechten sprechen. Positiv vermerken lässt sich, dass alle drei genannten Diktaturen bis spätestens Anfang der 90er Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts ihr Ende fanden.

§ 4 Völkerrechtliche Ebene

Grundlage für Menschenrechte ist die Anerkennung des Einzelnen als eigenes Rechtssubjekt, als Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten. Die Menschenrechte setzten dem Zugriff des Staates auf den Einzelnen Schranken. Zurückführen lässt sich dieses Prinzip auf das humanitäre

Völkerrecht, welches zum Schutz des Einzelnen im Kriege dient und auf Vereinbarung zum Schutz von Minderheiten, die sich bis ins Jahr 1919, kurz nach dem Ersten Weltkrieg, zurückverfolgen lassen. Entscheidende Dokumente in der Entwicklung der Menschenrechte entstanden in Folge des Zweiten Weltkrieges, in den Jahren 1948 und 1950.

Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen“ von 1948 ist nicht unmittelbar verbindlich, die dort niedergelegten Rechte des Einzelnen sind vielfach Gegenstand vertraglicher Gewährleistungen und haben heute gewohnheitsrechtliche Geltung erlangt (insbesondere das Verbot von Folter, Sklaverei und Rassendiskriminierung). Federführend beteiligt und noch vor der Zuspitzung des beginnenden Kalten Krieges waren hier die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich, die den westlichen aufklärerisch-liberalen Ideen der Grundrechte ihrer Vergangenheit folgten.^{xiv} Einen ebenso wichtigen Beitrag der menschenrechtlichen Gewährleistung lieferten die „Konventionen über Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ (1948) und die beiden UN-Pakte von 1966, welche diverse internationale Rechte zusichern, 1973 in Kraft traten und in etwa von Zweidrittel aller Staaten ratifiziert worden sind. Enthalten sind u.a. das Recht auf Leben, der Schutz des Privatlebens und der Familie sowie das Ziel der Abschaffung der Todesstrafe. Sie bieten somit Schutz vor und durch den Staat. Überwacht werden diese durch den UN-Menschenrechtsausschuss und das Instrument der Individualbeschwerde.

Obwohl alle wichtigen Staaten in einem engen Netzwerk menschenrechtlicher Verträge eingebunden sind, „steht dies in markantem Gegensatz zur Rechtswirklichkeit in vielen Ländern.“^{xlvi} Erstaunlicherweise verweigern beispielsweise die USA noch immer die Ratifikation einiger internationaler Abkommen, wie den zweiten der beiden UN-Pakte von 1966 und – ironischerweise – die „Amerikanischen Menschenrechtskonvention“ von 1969 (AMRK). Die AMRK orientiert sich an der EMRK, der „Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ von 1950, und ermöglicht ihren Mitgliedsstaaten bei Verletzung der durch die Konvention vereinbarten Rechte die Möglichkeit der Individual- und Staatenbeschwerde. Zudem ist eine Kommission mit der Förderung und Prüfung der Menschenrechtssituation innerhalb der Mitgliedsstaaten beschäftigt.

In Europa stellt die EMRK den Menschenrechtsmindeststandard sicher. 47 Staaten und Russland erkennen die Konvention an und geloben damit u.a. den Schutz von Freiheitsrechten und der persönlichen Freiheit, das Recht auf Leben und auf Ehe und Familie zu schützen. Die herausragende Bedeutung der EMRK liegt darin, dass auf ihrer Grundlage internationale Sicherungsmechanismen mit justizförmigen Verfahren geschaffen worden sind.^{xlvii}

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR) in Straßburg dient als Kontrollorgan für die Staaten- und Individualbeschwerde. Sobald der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft ist, steht dem Einzelnen eine Beschwerdemöglichkeit selbst gegen seinen eigenen Staat zur Verfügung. Der EGMR leitet aus der EMRK nicht nur Abwehrrechte des Einzelnen sondern auch staatliche Schutzpflichten (z.B. auf strafrechtlicher Ebene oder in Fragen zum internationalen Terrorismus) ab. Sogar außerhalb des Staatsgebietes und im Rahmen bewaffneter internationaler Konflikte besteht die Möglichkeit der Zuständigkeit des EGMR und eine Erweiterung des Geltungsbereichs der EMRK.

Erkennbar ist somit ein direkter Zusammenhang zwischen Demokratie und Menschenrechten. Nur dort, wo demokratische Mindestanforderungen gefestigte Position gefunden haben, kann es einen Menschenrechtsschutz nach westlichem Standard geben. Wie und ob dies in Ländern möglich ist, die ein völlig anderes Verständnis von menschlichem Zusammenleben und der Entwicklung zu einer freiheitlichen, liberalen und schließlich auch demokratischen Gesellschaft haben, muss an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Sicherlich wäre hierzu ein langfristiger Umbauprozess notwendig, der nur auf friedlicher und kommunikativer Ebene, im gemeinsamen Dialog und gegenseitigen Verständnis der Völker und Kulturen stattfinden kann.

§ 5 Zusammenfassung und Ausblick in die Zukunft der Menschenrechte

Folgt man der Entwicklungsgeschichte des Menschenrechtsschutzes, lassen sich nach derzeitigem Stand der Forschung drei Kategorien bilden, die auch als „drei Generationen der Menschenrechte“^{xlviii} bezeichnet werden.

Erste Generation: enthalten sind die klassischen Gewährleistungen für die persönliche Freiheit und Lebensgüter sowie die elementaren Gleichheitsgarantien (wie z.B. in der EMRK von 1950)

Zweite Generation: materielle Standards, wirtschaftlicher und sozialer Art, werden umfasst (wie z.B. bereits in Anklängen in der RV von 1871)

Dritte Generation: kollektive Gewährleistungen wie ein Recht auf Entwicklung, Frieden oder gesunde Umwelt (wie z.B. in der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker von 1981)

Anklänge zu dieser dritten Generation lassen sich ebenso im Grundgesetz finden. Art. 20a GG ist kein Grundrecht, enthält aber konkretisierungsbedürftige Staatszielbestimmungen und richtet sich daher auch nur an diesen. Eine „Anreicherung“^{xlix} von Grundrechten durch diesen Artikel soll jedoch möglich sein.

Anzudenken wäre hypothetisch eine vierte Generation, welche auf globaler Ebene rangierte und sich womöglich mit Fragen der Gentechnik und deren Auswirkungen auf die gesamte Menschheit befassen könnte. Alternativ mit einem kollektiven Grundrecht auf bzw. einer Grundpflicht zu einem gewissen weltweiten ideologiefreien Bildungsstandard des Einzelnen, beispielsweise ermöglicht durch ungehinderten und staatlich garantierten, unzensierten Zugang zum Internet. Schließlich wäre ebenso ein Grund- bzw. Menschenrecht auf sauberes Wasser oder Land denkbar, denkt man den Grundgedanken der dritten Generation der Menschenrechte aus den 70er Jahren weiter und verbindet diesen mit der stetig ansteigenden Weltbevölkerung und möglichen Schreckensszenarien der aktuellen Klima- und Umweltforschung, die eine globale Erwärmung mit starken Auswirkungen auf die derzeitigen Land- und Wassermassen prognostizieren.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird die Menschheit in der Zukunft vor neuen, womöglich noch unbekanntem Herausforderungen stehen, welche eine Fortentwicklung des Menschenrechtgedankens erforderlich machen könnten. Wie diese Menschenrechte der vierten Generation dann aussähen, bleibt abzuwarten.

Literaturverzeichnis

- Boldt, Hans. *Deutsche Verfassungsgeschichte*. Vol. II. München: dtv, 1993.
- Burke, Edmund. *Reflections on the Revolution in France 1790*. 1790.
- Degenhart, Christoph. *Staatsrecht I*. 23. Auflage. Heidelberg: C.F. Müller, 2007.
- Epping, Volker. *Grundrechte*. 4. Auflage. Berlin: Springer-Verlag, 2010.
- Frotscher/ Pieroth. *Verfassungsgeschichte*. 7. Auflage. München: Verlag C.H. Beck, 2008.
- Herdegen, Matthias. *Völkerrecht*. 8. Aufl. München: Verlag C.H. Beck, 2009.
- Hofmann, Hasso. "Die Grundrechte 1789 - 1949 - 1989." *NJW*, 1989: 3177-3240.
- Jarass/ Pieroth. *GG Kommentar*. 10. Aufl. München: C.H.Beck, 2009.
- Kotulla, Michael. *Deutsches Verfassungsrecht 1806-1918*. Vol. II. Berlin: Springer, 2007.
- Oestreich, Gerhard. *Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriss*. Vol. 1. Berlin: Duncker & Humblot, 1968.
- Sterm, Klaus. *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*. Vol. II. München: Verlag C.H. Beck, 1984.
- Weber, Hermann. *Grundriß der Geschichte - Die DDR 1945-1986*. Bd. 20. 22 Bde. München: R. Oldenburg Verlag, 1988.
- Willoweit, Dietmar. *Deutsche Verfassungsgeschichte*. 5. Auflage. München: Verlag C.H. Beck, 2005.
- Willoweit, Dietmar. *Europäische Verfassungsgeschichte*. München: Verlag C.H.Beck, 2003.

ⁱ (Oestreich 1968, 12)

ⁱⁱ (Frotscher/ Pieroth 2008, 20)

ⁱⁱⁱ (Frotscher/ Pieroth 2008, 20-22)

^{iv} (Frotscher/ Pieroth 2008, 43-45)

-
- v (Frotscher/ Pieroth 2008, 44-45)
vi (Epping 2010, 2)
vii (Oestreich 1968, 81-82)
viii (Oestreich 1968, 82)
ix (Willoweit 2005, 279)
x (Oestreich 1968, 82)
xi (ebd.)
xii (Kotulla 2007, 141)
xiii (Oestreich 1968, 83)
xiv (ebd.)
xv (Oestreich 1968, 88)
xvi (Oestreich 1968, 91)
xvii (Frotscher/ Pieroth 2008, 164)
xviii (Frotscher/ Pieroth 2008, 172-173)
xix (Kotulla 2007, 164)
xx (Frotscher/ Pieroth 2008, 173-174)
xxi (Boldt 1993, 103)
xxii (Oestreich 1968, 98)
xxiii (Sterm 1984, 68-69)
xxiv (Oestreich 1968, 101)
xxv (Kotulla 2007, 254-255)
xxvi (Oestreich 1968, 102)
xxvii (Oestreich 1968, 103)
xxviii (Frotscher/ Pieroth 2008, 262-263)
xxix (Hofmann 1989, 3179)
xxx (Frotscher/ Pieroth 2008, 271-274)
xxxi (Frotscher/ Pieroth 2008, 367)
xxxii (Frotscher/ Pieroth 2008, 373)
xxxiii (Frotscher/ Pieroth 2008, 401-402)
xxxiv (Degenhart 2007, 252-253)
xxxv (Degenhart 2007, 82-83)
xxxvi (Frotscher/ Pieroth 2008, 402-403)
xxxvii (Hofmann 1989, 3185)
xxxviii (Hofmann 1989, 3186)
xxxix (ebd.)
xl (Weber 1988, 25-26)
xli deutsch-ungarischer Rechts- und Politikwissenschaftler, zuletzt Direktor des „Instituts für Ostrecht“
der Universität Köln, † 2002;
xlii (Willoweit 2005, 477-478)
xliii (ebd.)
xliv (ebd.)
xlv (Hofmann 1989, 3186)
xlvi (Herdegen 2009, 336)
xlvii (Herdegen 2009, 348)
xlviii (Herdegen 2009, 336-337)
xlix (Jarass/ Pieroth 2009, 528)